

Büchertisch

Autor(en): **Elsener, Ferdinand**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **2 (1946)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Juristendeutsch. Zu einigen Neuerscheinungen.

Es müssen wohl Deutschlehrer, also Philologen, gewesen sein, die den Ausdruck „Juristendeutsch“ geprägt haben; sie sahen den Splitter im Auge des Nächsten! Daß man außerhalb ihrer Zirkel auch von einem „Philologendeutsch“ spricht, daran dachten die Gerechten nicht. Dabei ist jedoch die Sprachsünde des Philologen zweifellos Todsünde, denn der Philologe soll ja sprachlich das Beispiel geben. Für den Juristen ist die Sprache nur Handwerkszeug; seine Berufsaufgabe ist, das Recht zu verwirklichen. Aber eben, da kommen wir schon wieder auf ein Glatteis...

Daß es Juristen gibt, die ein bedenklches Deutsch schreiben, sei zugegeben. Daß es aber auch Juristen gibt, die sich um eine gute Sprache bemühen, sei hier dargetan. Und noch etwas: Die Sprache der Juristen ist in den letzten hundert Jahren besser geworden; man denke nur an die volksnahe Sprache Eugen Hubers im Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Wir kennen heute in der Jurisprudenz keine Geheimsprache mehr wie die Chemiker, Mediziner, Psychiater usw. Es gibt viele große juristische Werke, die in einem einfachen, klaren Stil geschrieben sind. Es gibt sogar Meisterwerke der Sprache in der juristischen Fachliteratur. Wer dies nicht glauben will, lese einmal das Werk des berühmten deutschen Juristen Rudolf von Ihering: Geist des römischen

Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung.

Der ehemalige Zürcher Strafrechtslehrer, Prof. Ernst Haster, hat jüngst den Schatz seines reichen Lebens in einem reizenden Büchlein niedergelegt: „Wir Juristen, Erfahrungen und Gedanken¹.“ Das Büchlein ist „frisch von der Leber weg“ geschrieben, wie der Verfasser selbst bekennt. Ein Abschnitt ist überschrieben mit „Juristensprache, Juristenstil“. Haster plädiert auf 15 Seiten seines Büchleins für eine einfache, klare, allgemein verständliche Sprache. Auch die nicht rechtskundigen Prozeßparteien sollen ein Urteil nicht nur lesen, sondern auch verstehen können. Ueberflüssige Fremdwörter sind eher zu meiden. Der Fachausdruck wird aber wohl bestehen bleiben müssen. Ohne bestimmte Begriffsbezeichnungen, wie adäquate Verursachung, dolus eventualis, subjektiver und objektiver Tatbestand usw. kommt nun einmal die Juristerei nicht aus. Für die Sprachkultur eines großen Juristen bringt Haster ein kleines Beispiel; es betrifft den Schöpfer unseres Strafgesetzbuches, Prof. Carl Stooß:

„In meiner juristischen Anfängszeit schrieb ich einen kleinen Aufsatz, den ich Carl Stooß, dem Verfasser der Borentwürfe zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, für die von ihm geleitete Zeitschrift zusandte. Das Manuskript kam mit einem lebenswür-

1) Erschienen bei Schulthess & Co. A.-G., Zürich, 1944.

digen Brief an mich zurück. Mit dem Inhalt des Aufsatzes erklärte sich Stooß einverstanden. Meinen Stil beanstandete er. In seiner zierlichen, schwer leserlichen Schrift hatte er an meinem opus eine Reihe von Änderungen vorgenommen, Sätze anders geformt, unnötige Füllwörter weggestrichen, einige gewagte bildhafte Vergleiche ausgemerzt. Ich habe mich von dem ersten Schreck rasch erholt, die Berechtigung der Kritik erkannt. Die Veröffentlichung des kleinen Aufsatzes erfolgte schließlich in einer Form, die nur zum Teil mein eigenes Werk war. — Carl Stooß schrieb einen in seiner Klarheit und Einfachheit fast klassisch zu nennenden Stil. Er hat mich ein langes Leben hindurch beeinflusst. Für die erste Kritik, die Stooß an mir übte, bin ich ihm besonders dankbar gewesen. Seitdem habe ich, namentlich in meiner Dozententätigkeit, meine jungen Studenten immer wieder auf die Pflege der Form hingewiesen.“

Es darf hier füglich beigelegt werden: Prof. Hafter hat den Wink verstanden; auch seine Werke zeichnen sich durch einen klaren Stil aus, vor allem sein Lehrbuch über das Schweizerische Strafrecht. Ich kann mich auch wohl erinnern, daß Prof. Hafter in den Seminarübungen den Stil der Arbeiten immer mitbeurteilt hat.

Ich habe ihm noch ein besonderes Kränzchen zu winden: Er setzt sich für den altschweizerischen „Fürsprecher“ ein und zieht diese Bezeichnung dem farblosen berlinerischen „Rechtsanwalt“ vor. „Fürsprecher“ oder „Fürsprech“ ist tatsächlich eine sprechende Bezeichnung für den Advokaten, und es ist schade, daß dieser Berufstitel immer mehr verschwindet. Amtlich gebraucht wird die Bezeichnung Fürsprecher nur noch in den Kantonen Bern, Solothurn und Aargau. In der

Ostschweiz lebt der Titel wohl noch im Volke weiter, das immer noch vom Fürsprech redet. Die Anwaltschaft und die Gerichte der Ostschweiz gebrauchen diesen Titel wohl kaum mehr. Es wäre schön, wenn das Büchlein Hafter's, das zweifellos eine große Verbreitung gefunden hat, den „Fürsprech“ wieder aufleben ließe.

Prof. Karl Oefinger in Zürich hat 1944 eine kleine Wegleitung herausgegeben: „Vom Handwerkszeug der juristischen Schriftstellerei“¹⁾, eine Anleitung für Doktoranden und andere Leute, die sich in der gelehrten Schriftstellerei versuchen wollen. Auch Oefinger widmet darin ein Kapitel der Sprache und gibt dem Leser brauchbare Ratschläge für ein klares und gepflegtes Deutsch in der Form von Leitsätzen. Als Hochschul-lehrer hat er es natürlich leicht, eine Reihe abgeschmackter Beispiele aus Dissertationen anzuführen, und er bemerkt dann:

„An die Studierenden ergeht der dringliche Anruf, durch größte Sorgfalt in der Sprache den beschämenden Tiefstand zu überwinden, in den zu viele von ihnen geraten sind. Es steht mehr als eine Meüßerlichkeit, es steht ein Kulturgut auf dem Spiel.“

Am Schluß seines Kapitels über die Sprache weist Oefinger noch auf die üblichen Hilfsmittel für ein gutes Deutsch hin, so Wustmann, Wohlwend, Gubler, Dornseiff und vor allem auf den Duden.

An der Grenze zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft bewegt sich ein Aufsatz von Dr. F. Hochsträßer, Lu-

1) Schultheß & Co. A.-G., Zürich, 1944.

zern, über „Die sprachliche Gestaltung des geltenden Rechts“¹ Der Verfasser untersucht die Möglichkeit, die Sprachforschung der letzten Jahrzehnte in den Dienst der Rechtswissenschaft, vor allem der Gesetzgebung, zu stellen; an Hand einer Fülle von Beispielen weist er nach, daß unsere Gesetzesprache oft mehrdeutig ist, nur weil der Gesetzgeber die Mühe scheute, nach dem einzig treffenden Ausdruck zu suchen. Die Verflachung der Rechtssprache wurde natürlich noch gefördert durch die „Massenproduktion“ von Gesetzen und Verordnungen in den letzten Jahrzehnten. Hochstraxer regt als Hilfsmittel für eine träge Rechtssprache die Schaffung einer juristischen Synonymensammlung an, d. h. von Fachwörterverzeichnissen, die nicht vom einzelnen Fachwort, sondern vom Fachbegriff ausgehen. Die heutigen juristischen Wörterbücher der Schweiz suchen das einzelne Fachwort zu erklären.

„Demgegenüber ist in neuerer Zeit eine andere Fragestellung in den Vordergrund getreten, die nicht im Ausdruck nach dem Inhalt forscht, sondern umgekehrt vom Inhalt zum Ausdruck geht: Welche Wörter und Wortverbindungen stehen uns zur Verfügung, um den Begriff x auszudrücken, und warum?“ (Bezeichnungslehre, Onomasiologie). Das Hauptaugenmerk wird demgemäß auf eine erschöpfende Erfassung aller Ausdrücke gerichtet, welche zur Kennzeichnung eines Begriffes dienen, d. h. auf die Synonyme, also gerade auf das, worauf es auch dem Juristen bei der Formulierung seiner Texte vorerst ankommen muß.“

¹) Erschienen in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, Bd. 64, 1945, Heft 1, Seiten 113 ff.

„Eine juristische Synonymensammlung müßte stets neuen Ausdrücken offen stehen, sie wäre niemals abgeschlossen. Wer sie benützte, müßte es unformalistisch tun und sich darüber klar sein, daß sie ihm das eigene Bemühen um den treffenden Ausdruck nie ganz ersparen kann.“

Der Verfasser weist in diesem Zusammenhang auf den Ausspruch Dornseiffs hin: „Die Juristen, besonders die Strafrichter, sind eifrigste Synonymenscheider.“

Tatsächlich liegt eine Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Sprachwissenschaft nahe. Ich denke dabei nicht nur an die Gesetzgebung. Kein Berufsstand „produziert“ so viel Schriftsätze wie der Anwalt. Was schreibt so ein Anwalt in einem Menschenleben nicht alles zusammen! Das meiste wird ja wieder Makulatur und bleibt durch das Anwaltsgeheimnis vor der Mitwelt behütet. Dennoch sollten Advokatur und Sprachkultur zusammengehören. „Le style c'est l'homme“ gilt auch hier. Die Sprachpflege ist für den Anwalt aber nicht nur eine Angelegenheit der persönlichen Kultur, sie ist für ihn auch von unmittelbar praktischer Bedeutung. Eine juristische Synonymensammlung wäre für ihn zweifellos ein begehrtes Hilfsmittel, denn wie oft hängt es in der Juristerei vom rechten Wörtchen ab! Für uns Anwälte gilt nun einmal das Wort unseres Kollegen Goethe: „Mit Worten läßt sich trefflich streiten...“ Ferdinand Elzener

Paul Dettli: **Übungen in fremdwortfreiem Denken.** Verlag Paul Haupt, Bern. 56 Seiten, geh. Fr. 2.50.

Der fleißige Verfasser bewährt sich als erfahrener Lehrer der Mutter-

sprache. Den Grundsatz: „Kein Fremdwort für das, was deutsch gut ausgedrückt werden kann“, setzt er als selbstverständlich voraus und weist im Vorwort nur darauf hin, daß „die deutsche Bibel und die Werke unserer Dichter ihre Sprachgewalt zu einem großen Teil ihrer Sparsamkeit im Gebrauch von fremdem Sprachgut verdanken.“ Nun ist man in der Eile manchmal froh, wenn man in einem bequemen Verdeutschungsbuch rasch einen Ersatz für ein geläufiges Fremdwort nachschlagen kann; Dettlis Büchlein ist aber kein solches Nachschlagewerk, sondern ein Übungsbuch, an Hand dessen wir den Ersatz selber finden müssen, und wenn wir ihn selbst gefunden haben, prägt er sich uns natürlich tiefer ein, als wenn wir ihn bloß rasch nachgeschlagen und dann nachgesprochen oder nachgeschrieben haben. So gewöhnen wir uns an fremdwortfreies Denken und wissen, wenn wir selber in einen solchen Fall kommen, sofort, wie wir zu sagen haben, damit es gut deutsch wird. Da lesen wir z. B. Satz 87: „Sein Gehalt steigt Jahr um Jahr, bis es nach fünfzehn Jahren d. . . . erreicht.“ Aus den Punkten springt uns natürlich das gewohnte „Maximum“ in die Augen; nach kurzem Besinnen setzen wir ein: „den Höchstbetrag“ oder „die obere Grenze“. Oder Nr. 98: „Wir konnten den Wa-

gen nicht anhalten, weil die Bremse . . . ist.“ Wir hören sofort heraus „defekt“; wir besinnen uns und denken zuerst wohl an „kaputt“. Das klingt uns doch zu derb, aber wie wär's mit „schadhaft“ oder „beschädigt“? Das geht. Schon länger müssen wir uns wohl besinnen bei Nr. 286: „Wenige Häuser sind völlig das Eigentum ihres Besitzers, auf den meisten lastet ein größerer oder kleinerer Betrag als . . .“; denn „Hypothek“ ist doch landläufig, obgleich es gar nicht bodenständig klingt und mit seinem y und dem th ganz fremd anmutet und sicher häufig falsch geschrieben wird. Wenn wir selber keinen Ersatz finden, sehen wir im 2. Teil, den „Lösungen“, nach und finden „Grundschuld, Pfandbrief“ usw. Niemand wird die 500 Sätze „auf einen Haß“ durchlesen, aber täglich oder wöchentlich zu je 10 oder 20 Stück genossen oder vielmehr geübt, werden sie wohl tun, oder in der Schule je einer am Anfang jeder Deutschstunde. Aber auch sozusagen als Grundlage für ein Gesellschaftsspiel im Familien- oder Freundeskreis kann das Büchlein geistnregend und sprachbildend wirken. Es sei lebhaft empfohlen, zum Selbstgebrauch wie als kleines Geschenk. Wenn dieses erste Heft gut abgeht — der Stoff für ein zweites ist schon bereit!

Briefkasten

A. J., B. Sie finden es „nicht richtig“, daß in Heft 12 der Dichter „K. F. Meyer“ genannt wurde, er habe „Con-

rad“ und nicht „Konrad“ geheißen. Aus demselben Grunde werden Sie sich wenden gegen die Schreibweise